

2. October 1880.

1.

Actum Samstag der 2. October 1880.

Vor versammeltem Regierungsrath.

N^o. 1.

Waffensetzung in den
Waldwirten; Rechts-
sichter Hofes.

Zur Person des Herrn Vinten & Gneoff in Hörde, als
Rindfleischzur in Hörde, während der Herrn Dr.
Reiß, Rechtsanwalt gegen die Anprüfung der Cirkular-
sien des öffentlichen Ordnung, vom 27. März 1880,
entgegengesetzte ein und
sich aufzubauen:

Unter dem 7. Februar 1880 schickte J. Goldam, Herrn. König
und Herrn. Gengen, von Hörde, als Rindfleis-
sitzer mit Insolvenz nach Waffensetzung, vom 12. Februar
1846 für sich Rindfleisch des Griffs, so möglicherweise
Ansprüche für geworben zu waren in Waffensetzung, so
ausgeführt durch Herrn Vinten & Gneoff, obwohl es
scheint, wie anerkannt, für gleichzeitig ein fünfjähriges
Schein, die Rechtsanwaltssetzung, mit einer Frist von
einem Jahr abgelaufen zu sein.

Die Richtung des öffentlichen Ordnung ist in
der Anprüfung vom 27. März ist nur zweigeteilt in
ein langdauerndes und einfalls rasch zugelesenes der
Rechtsanwaltssetzung, mit einer Frist von
einem Jahr abgelaufen, in dem das Recht des
Zulassung, dass die Fristen auf zulässigem Wege und
eigentlich der Prozeß einzige genutzt sei, nicht mehr falls
angemommen werden, die Rechtsanwaltssetzung auf den Griff.

Gegen diesen Anspruch rechtsamtlich Dr. Dr. Reiß hat